

Gemeinde Gschwend
Kreis Backnang

Auf Grund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S. 192) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 13.03.1972 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Form der
Öffentlichen Bekanntmachungen

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Gschwend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Gschwend vom 26.06.1955 in der Fassung vom 21.01.1963 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.